

Satzung

des Tennisvereins Trierweiler 1983 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 14. 12. 1983 in Trierweiler gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisverein Trierweiler 1983 e. V. „. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zu-ständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 54311 Trierweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und inaktive), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Inaktive Mitglieder können Personen werden, die den Tennissport fördern wollen. Ihre Mitgliedschaft verleiht Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Recht zur Benutzung der Platzanlage und schafft keinen Anteil am Vereinsvermögen. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder

männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Gesuchs anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften nach §§ 21-79 BGB des Vereinsrechts.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Vom Verein überlassene Sachen, insbesondere der Schlüssel zur Anlage und den Umkleideräumen ist vor Austritt zurück zu geben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. Wegen eines sportlichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung alljährlich im Voraus festgelegt.
2. Der Beitrag ist halbjährlich am Anfang eines jeden Kalenderhalbjahres im Einzugsverfahren zu entrichten. Der nächsthöhere Beitrag für Schüler und Jugendliche wird erst am 1. des Folgemonats nach Erreichen der entsprechenden Altersstufe fällig.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. – 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendwart können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Angemessene Geldstrafe
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.3), gegen einen Ausschluss (§3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen, vom

Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung. Weiteres regelt die Finanzordnung des Vereins (siehe § 16 Ordnungen).

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1.Vorsitzende.)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung, z.B. Vereinsaushang, Amtsblatt der Gemeinde oder

schriftliches persönliches Einladungsschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer ~~2/3~~-Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes
 - b. Betreuer und Platzwart
 - c. Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus	dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister
---------------	---

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus	dem geschäftsführenden Vorstand dem Schriftführer dem Jugendwart dem Sportwart dem technischen Leiter bis zu zwei Beisitzern
---------------	---

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – jeder einzeln – sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen, die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern, alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden, und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, sooft es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitarbeiter dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Die Aufgaben, Pflichten und Vollmachten können durch eine Geschäftsordnung, einem Geschäftsverteilungsplan und in einer Haushaltsordnung bei Bedarf geregelt werden.
6. Der Schatzmeister ist der Beauftragte für den Haushalt und trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Verbuchung aller Geschäftsvorgänge. Die besonderen Vollmachten können durch eine Haushaltsordnung geregelt werden.
7. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §5 Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
9. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 12

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport und Freizeitsport, sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Diese Mitglieder müssen als „besondere Vertreter“ nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
4. Die „besonderen Vertreter“ sind gegenüber dem Vorstand und dem gesamten Verein zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse, sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitgliedschaft des Gesamtvorstandes, sowie der Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand im Bedarfsfall eine Geschäftsordnung, eine Haushaltsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten herausgeben. Der Gesamtvorstand kann, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Trierweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung genehmigt.